Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 04. April 2023 (GBl. S. 137, 139), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag am 12.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne Stadt Villingen-Schwenningen) vom 23.07.2012 beschlossen:

Artikel I

Redaktionelle Änderungen

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

   die Wörter und Zeichen „(ohne Stadt Villingen-Schwenningen)“ werden gestrichen.

2. § 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   nach dem Wort kaufmännisch werden die Wörter „auf ganze Zahlen“ eingefügt.

Artikel II

Höhe des Kostenbeitrages Stadtgebiet Villingen-Schwenningen

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Höhe des Kostenbeitrages Stadtgebiet Villingen-Schwenningen

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Einkommen und gliedern sich in drei Stufen, dem Standardtarif (100 %), der Erhöhungsstufe (115 %) und der Ermäßigungsstufe (75 %). Die jeweilige Gebührenhöhe entsprechend des Alters, der Angebotsform und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bemisst sich nach der Gebührentabelle in Anlage 2.

(2) Die Einstufung in die Tarife ergibt sich durch das monatliche Familiennettoeinkommen. Liegt dieses unter der Einkommensgrenze nach Anlage 2, wird der ermäßigte Beitrag erhoben. Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen nach Anlage 2 richtet sich der Beitrag nach der Erhöhungsstufe. Ansonsten ist der Regelbeitrag zu zahlen. Die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens ergibt sich aus Absatz 3.

(3) Maßgebend für die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate der gesamten Familie (einschließlich des Einkommens der Kinder). Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet (monatlich bzw. anteilig für 1/12 des Jahres): Sonderzahlungen, Weihnachtsgeld (netto), Urlaubsgeld (netto), Elterngeld (Freibetrag gem. § 10 BEEG), Leistungen des Arbeitsamtes, Wohngeld / Lastenzuschuss, Krankengeld, BAföG / Stipendium / BAB, Renten jeglicher Art, Unterhalt / Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sonstiges Einkommen/Nebenverdienste, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Einkünfte aus Vermögen (Zinserträge, Dividenden o.ä.).

(4) Zum Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens sind die Einkommensnachweise der letzten drei Monate beim Kreisjugendamt einzureichen. Wenn Personensorgeberechtigte das Familiennettoeinkommen nicht darlegen, werden die Gebühren entsprechend der Erhöhungsstufe berechnet.

(5) Innerhalb der drei Tarife wird die Höhe der Gebühr nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Personensorgeberechtigten gestaffelt.

(6) Wenn sich Änderungen ergeben, welche zu einer höheren Benutzungsgebühr führen, wird die Gebühr ab dem Monat der Änderung neu festgesetzt.

(7) Bei fehlerhafter Berechnung des Einkommens werden rückwirkend ab Betreuungsbeginn die korrekten Benutzungsgebühren erhoben.

(8) Die Berechnung der Einkommensgrenzen bemisst sich dabei nach § 85 SGB XII. Diese werden jährlich bundesweit festgelegt, wodurch auch die Ermäßigungs- und Erhöhungsstufen jährlich durch die Verwaltung angepasst werden.

(9) Eine Berücksichtigung der Zuweisung des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gemäß § 8b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des § 3a Absatz 2 abgegolten.

Artikel III

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags

1. In § 3 wird nach dem Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Für das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen wird bei der Höhe des Kostenbeitrags zusätzlich zwischen der Altersstufe 0 bis unter 3 Jahre (Vollendung des 3. Lebensjahres) und der Altersstufe 3 bis unter 14 Jahre (Vollendung des 14. Lebensjahres) unterschieden.“.

2. In § 3 wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Für das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen erfolgt für das Gebührenjahr 2023/2024 eine Gebührenerhöhung um 30 %, ausgehend vom jeweiligen Standardtarif der als Anlage 2 beigefügten Gebührentabelle. Die Gebührenerhöhung erfolgt jedoch maximal auf die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrages für das übrige Kreisgebiet gemäß der als Anlage 3 beigefügten Gebührentabelle (Kreisgebiet ohne Stadt Villingen-Schwenningen).“.

3. In § 3 wird nach dem Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge abweichend von § 3 Absatz 4 unter Berücksichtigung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Personensorgeberechtigten.“.

Artikel IV

Inkrafttreten

1. Die durch Artikel I und Artikel II vorgenommen Änderungen und ergänzten Regelungen treten zum 01.07.2023 in Kraft.

2. Die durch Artikel II ergänzten Regelungen treten mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

3. Die durch Artikel III ergänzten Regelungen treten zum 01.09.2023 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 12.06.2023

Sven Hinterseh
Landrat

signiert von:
Sabrina Kwidzinski
am: 19.06.2023
mit:
digiSeal® by secrypt

Hinweis nach § 3 Absatz 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.